

👉 Wichtige Hinweise 👈 zur Antragstellung Kindertagespflege

- Die **rückwirkende Bewilligung** der Förderung in Kindertagespflege ist grundsätzlich nicht möglich. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege dem Leistungsträger zugeht.
- Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege wird nur bearbeitet, wenn er vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist (**dies gilt auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV**).
- Eine **geeignete Tagespflegeperson (mit Qualifizierungsnachweis)** erhält vom Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg i. Br. eine **Geldleistung** für den Sach- und Förderaufwand i. H. v. 4,20 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde. Eine **geeignete Tagespflegeperson (ohne Qualifizierungsnachweis)** erhält für die Betreuung des Kindes eine **freiwillige Geldleistung** der Stadt Freiburg i. Br. pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde.
- Zu den **Kosten** der Tagespflege werden die Eltern entsprechend der Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege **herangezogen**.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege neu zu stellen. Bitte auf **den Bewilligungszeitraum** achten und bei entsprechendem Bedarf den Folgeantrag rechtzeitig stellen.
- Wird die Kindertagespflege innerhalb des Bewilligungszeitraumes beendet, so ist dies **unverzüglich** dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.